

**S A T Z U N G**

des

**KATZENSCHUTZBUND e.V.**

*Cat-Sitter-Club*

*Düsseldorf*



## § 1 – Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung Katzenschutzbund Düsseldorf e.V. – Catsitter-Club, hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Registernummer VR 5609 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Katzen. Sein Zweck ist die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 14 AO) sowie die Unterstützung – nachweislich i.S.d. §53 Nr. 2 AO – bedürftiger Tierhalter sowie Unterstützung der Vereinszwecke durch Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen gleicher, verwandter oder ergänzender Zielsetzung.

2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch Hilfe und Schutz für alle Tiere, die keinen Besitzer haben oder deren Besitzer nicht aufgefunden werden können. Dies betrifft auch entlaufene oder ausgesetzte Haustiere und Abgabetierr, insbesondere Katzen. Der Verein wendet sich gegen die unkontrollierte und/oder kommerziell begründete Vermehrung der Tiere und setzt sich für ihre artgerechte Haltung sowie die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälerei und der grundlosen Tötung von Tieren ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- \* medizinische Versorgung und Fütterung streunender und herrenloser Tiere
- \* Kastration von streunenden Tieren
- \* Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch ohne Ansehen der Person des Täters/der Täterin
- \* Einrichtung oder Unterstützung eines Tierschutzzentrums oder Katzenrefugiums

3. Der Verein beteiligt sich an bzw. übernimmt in Notfällen – nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand – Tierarztkosten von Tieren, deren Besitzer nachweislich (gem. § 53 AO) wirtschaftlich bedürftig sind und die Kosten nicht aus eigenen Mitteln tragen können. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

4. Weiterhin bezweckt der Verein die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Katzen während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Katzenbesitzers, sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege.

5. Die Ziele des Vereins werden auch durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit verwirklicht, wobei Tierschutz als Teil des Umweltschutzes verstanden wird.

## § 3 – Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 Abs. 2 AO) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Neu aufgenommene Mitglieder sind nach sechsmonatiger Mitgliedschaft stimmberechtigt.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung / Austritt
- Ausschluss
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Tod
- Auflösung des Vereins

4. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; sie ist jederzeit zulässig. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt. Im Falle der Kündigung ist Vereinseigentum einschließlich treuhänderisch verwalteter Gelder innerhalb von 2 Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Bei Kündigung oder Ausschluss erlischt das Stimmrecht zum Datum der Kündigung bzw. des Ausschlusses.

5. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug trotz Mahnung. Erhebt das Mitglied hiergegen Einspruch, so ist ihm binnen eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben.

6. Ein Anspruch auf die Vermittlung einer Catsitting-Betreuung wird durch die Mitgliedschaft nicht begründet.

#### **§5 - Mitgliedsbeiträge**

1. Ordentliche Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Der Jahresbeitrag muss im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden.

2. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge findet auch bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht statt. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zeitlich befristet zu erlassen.

## **§6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat.

## **§ 7 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt mit der Maßgabe, dass seine Ämter bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauern. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt bzw. berufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im vorangegangenen Jahr aktive Tierschutzarbeit für den Verein geleistet haben.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, dieser jeweils durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstands-Mitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die/Der Vorsitzende, in Abwesenheit deren/dessen Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter unterschrieben.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, auch per Email zustimmen.

6. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Der Vorstand wird unterstützt durch Beisitzerinnen/Beisitzer, die vom Vorstand bei Bedarf berufen und abberufen werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind beratend tätig und ohne Stimmrecht im Vorstand.

## § 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, auch per Email, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Termin durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - \* Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - \* die Entlastung des Vorstandes
  - \* Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - \* Wahl eines oder von zwei Rechnungsprüfer(n). Diese müssen Vereinsmitglieder, dürfen jedoch keine Vorstandsmitglieder sein.
  - \* Wahl des Ehrenrates
  - \* Beschlussfassung über Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die freiwillige Auflösung des Vereines
  - \* Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen müssen auf Antrag - auch nur eines Mitglieds - geheim stattfinden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Wahl zum Vorstand ist von einer/einem von der Versammlung zu wählender/m Versammlungsleiter/in, der Vereinsmitglied sein muss, durchzuführen. - Der Vorstand ist in Einzelwahl zu wählen. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen nicht nur die Bezeichnung der Satzungsvorschrift, die geändert werden soll, enthalten, sondern auch den konkreten Wortlaut der beantragten Änderung und sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzuschicken. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies als separater Punkt der Tagesordnung in der Einladung der Mitgliederversammlung vermerkt ist.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und von der/vom Protokollführer/in unterschrieben wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 - Ehrenrat**

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie für die Überprüfung der Rechtfertigung der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

**§ 10 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber** Der Verein übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen, vorkommenden Unfällen, Diebstählen, sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ansprüche aus Sachschäden und Körperverletzungen aus einer Betätigung in Ausübung einer Verrichtung können nur im Rahmen der Haftpflicht- und bestehenden Betriebsversicherung abgedeckt werden.

### **§ 11 – Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- b) Berichtigung nach Artikel 15 DS-GVO
- c) Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Kriterien beschlossen werden.

Falls eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen/ steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für die Erstellung eines Refugiums für heimatlose Katzen.

**§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2020 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.